

Kantonsratsgesetz (Änderung)

(vom)

Art. I

Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

- § 49. Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer
- a) die Finanzkommission;
 - b) die Geschäftsprüfungskommission;
 - c) die Raumplanungskommission;
 - d) die Justizverwaltungskommission;
 - e) die Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Kantonalbank;
 - f) die Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich;
 - g) die Redaktionskommission;
 - h) die Begnadigungskommission;
 - i) die Verkehrskommission.

Ständige
Kommissionen

Der Kantonsrat kann weitere ständige Kommissionen bilden, denen Vorlagen eines bestimmten Sachbereichs zur Prüfung und Antragstellung zugewiesen werden. Er regelt deren Aufgaben in seinem Geschäftsreglement.

Die ständigen Kommissionen können sich ein Reglement geben; es bedarf der Genehmigung des Rates.

Der Kantonsrat legt die Zahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen fest.

Der Kantonsrat kann den Präsidenten und die Mitglieder der ständigen Kommissionen im Laufe der Amtsdauer aus wichtigen Gründen ersetzen.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Kantonsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zürich, den 17. Mai 1994

Im Namen der Redaktionskommission
Der Präsident: Der Sekretär:
Willy Spieler Hans Moser

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Willy Spieler, Küsnacht (Präsident); Thomas Dähler, Zürich; Irene Enderli, Affoltern a. A.; Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon; Verena Wiesner, Rüslikon
Sekretär: Hans Moser, Schwerzenbach.